

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 23 1018/1-II/5/89 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Denkmalschutzgesetz, BGBl.Nr. 533/1923,  
geändert wird; Begutachtungsverfahren

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1577

Sachbearbeiter:

MR Mag. Graser

Dem  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

**Dringend**

GESETZENTWURF  
Z: 90 - GE 89

Datum: 14. JULI 1989

Verteilt: 21. Juli 1989 *Hoff* *A. W...*

Das BMF beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

7. Juli 1989

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Woj*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 23 1018/1-II/5/89

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, geändert wird.  
Begutachtungsverfahren  
Zur do. Zl. 12.912/1-33/89  
vom 21. April 1989

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
1577

**Sachbearbeiter:**

MR Mag. Graser

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Das BMF beehrt sich, zu dem mit o.a. do. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Denkmalschutzgesetz, BGBl.Nr. 533/1923, geändert wird, samt den Erläuterungen in der vorliegenden Fassung mitzuteilen, daß es gegen den Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes vom Standpunkt der ho. wahrzunehmenden Bundesinteressen keinen grundsätzlichen Einwand erhebt, wobei jedoch ersucht wird, im Gesetzestext selbst noch nachstehenden Anregungen Rechnung zu tragen:

- a) Die nunmehr in aussicht genommene Änderung des § 19 (künftig § 18) des Denkmalschutzgesetzes sollte im Interesse der Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung von Gebührenbefreiungsbestimmungen zum Anlaß genommen werden, durch Einfügen des Wortes "unmittelbar" vor dem Wort "veranlaßten" entsprechend Klarheit zu schaffen.

Die Bestimmung hätte daher zu lauten:

"§ 18 (1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit."

Die Erläuterungen zu dieser Änderung lauten:

"Die Änderung der Gebührenbefreiungsbestimmung ist aufgrund der zwischenzeitig eingetretenen Rechtsprechung des VwGH geboten. Dadurch wird der Anwendungsbereich der Bestimmung im Interesse der Rechtsicherheit genau determiniert und entspricht somit wieder dem bei Schaffung der Bestimmung vom Gesetzgeber vorgesehenen Umfang."

-2-

- b) Im Artikel I Z. 30 des Entwurfes ist die Paragraphenverschiebung von § 19 auf § 18 nicht berücksichtigt.
- c) Im Artikel III muß es statt "Artikels I Z. 29" "Artikels I Z. 30" heißen.

Im Hinblick darauf, daß durch den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Ausbau der mittelbaren Bundesverwaltung den Ländern Mehrbelastungen entstehen, wird darauf hingewiesen, daß gem. § 5 Abs. 1 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988 i.d.F. der K 251/1989 der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme von Maßnahmen, die Mehrbelastungen dieser Gebietskörperschaften erwarten lassen, Verhandlungen zu führen hat. Hinsichtlich der praktischen Vorgangsweise bei der Anwendung dieser Bestimmung hat sich in den letzten Jahren die Übung herausgebildet, daß zu derartigen § 5-Verhandlungen vom Fachressort - im vorliegenden Fall daher vom BM/WF - im Einvernehmen mit der ho. Abteilung II/11 eingeladen wird und daß ein Vertreter der genannten Abteilung in dieser Besprechung den Vorsitz übernimmt, da für die Vollziehung des § 5 FAG 1989 der BMF zuständig ist, ohne Beiziehung der Experten des Fachressorts jedoch sinnvollerweise eine derartige Besprechung nicht abgehalten werden kann.

In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wäre dazulegen, daß zwischen dem Bund und den betroffenen Gebietskörperschaften die vom Gesetz geforderten Verhandlungen geführt worden sind und welche Ergebnisse diese Verhandlungen erbrachten.

Was die aus der Vollziehung dieses Gesetzes erwachsenden Mehrkosten für den Bund betrifft, so kann die Klärung der Frage der zusätzlich dafür erforderlichen Planstellen nur im Einvernehmen mit dem dafür primär zuständigen BKA erfolgen, wobei jedoch im Hinblick auf die restriktive Planstellenbewirtschaftung vom BMF davon ausgegangen wird, daß die dafür erforderlichen Planstellen durch Umschichtung vorhandener Planstellen im Bereich des BM/WF sicherzustellen sind und auch der erforderliche Sachaufwand ohne Bereitstellung zusätzlicher

-3-

Budgetmittel durch das BMF im Rahmen der jeweiligen Ausgabenansätze des BM/WF bedeckt werden kann.

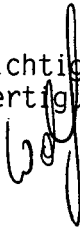
Dem Präsidium des Nationalrates werden u.a. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

7. Juli 1989

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Kotzaurek

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. J.', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.